Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(denn die erste Bothschaft liegt den Akten nicht bei) aber aus der Bothschaft vom 4. Sept. errathet, so trug das Direktorium bei der Gesezgebung auf die Ratification verschiedener Verkäufe von Nationalgütern in den Kantonen Baden, Aargäu, Solothurn und Leman an; der große Rath verlangte aber vorläufig einen Etat dieser Güter, der ihm von dem Direktorium unterm erwahnten 4. Sept. zugestellt wurde, und der den gegenwärtigen Akten beiliegt, allein nichts als den Namen des Grundstücks, die Schatzung desselben, den Kaufpreis, und nicht einmal allenthalben den Flächeninhalt anzeigte.

Wie es scheint, (denn auch dieses Aktenstück fehlt) begehrte der große Rath noch mehrere Data, da denn auf eine wiederholte Botschaft vom 18. Sept., die auf Beschleunigung dieser Sache antrug, und von einem etwas bestimmtern ebenfalls beiliegenden Etat begleitet war, derselbe einen Beschluß faßte, wodurch 15 dieser Verkäufe, deren Objekte sämmtlich im Kant. Leman liegen, ratificirt wurden; dieser Beschluß macht diesmal den Gegenstand des von Eurer Commission abzustattenden Rapports aus.

Bürger Senatoren! Wenn die Genehmigung der Verkäufe des Vollziehungsdirektoriums durch die Gesezgebung nicht eine leere Formalität seyn soll, so muß die Gesezgebung den Werth des Kaufsobjekts beurtheilen, das Verhältniß des Kaufpreises zu demselben prüfen, und die Unmöglichkeit bessere Bedinge von dem Käufer zu erhalten, berechnen können.

Damit sie dieses könne, bedarf sie nach den Begriffen Eurer Commission: 1. Einer genauen Beschreibung des Kaufsobjekts in Absicht auf Lage, Flächen-Inhalt, Beschaffenheit, Vortheile und Beschwerden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helv. Republ. in Erwägung, daß der zufolge des Amnestiegesetzes vom 9. August gefaßte Beschluß vom 14. des nämlichen Monates, in die vom Feinde damals besezten Kantone nicht gelangen, und folglich die in diese Kantone von ihren Corps entwichenen Individuen die in dem Beschlusse aufgestellte Bedingung in Rücksicht des festgesezten Termins, innerhalb welchem die Deserteurs zu ihrem Corps zurükkehren sollten, nicht erfüllen konnten;

In Erwägung, daß diese Individuen durch jene Hindernisse von der Wohlthat des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden können, wofern sie jezt, da jene Kantone vom Feinde befreit sind, den Foderungen des Gesetzes und des angezogenen Beschlusses Genugthuung leisten,

beschließt:

1) Zur Erfüllung der in dem Gesetze vom 9. und in dem Beschlusse vom 14. August festgesezten Bedingungen ist für jene Deserteurs, welche in die vom Feinde besezt gewesenen Kantone zurükgezogen, der Termin bis zum 15. November ausgesezt.

2) Zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

(Beschluß.)

(Beschluß der Discussion über die Mittel gegen Wuchertheurung.)

Anich: Der Wucher und die gegenwärtige Theurung, insofern sie dadurch entsteht, schändet das Zeitalter der Aufklärung und besserer Gesetze. Es fehlte nur noch das, um unser Unglük voll zu machen, daß man aus Engherzigkeit und Eigennutz zu den Kriegsübeln noch andere, neue Uebel schuf. Die erste und eine ernste Wachsamkeit auf die Bemühungen des Wucherers und Vorkäufers mangelt. Jezt wird diese Wachsamkeit um desto nöthiger, da Wucher getrieben wird, unter dem Vorwand, den Getreidebedürftigen beizustehen; in dieser Schuld sind meistens die Lieferanten, Commissars und Entrepreneurs. Daher erklärt sich's auch, daß Armeen, die doch von dem Lande zehren, in welchem sie sich aufhalten, nichtsdestoweniger stets Mangel leiden. Eine bessere Moral im Schulunterricht wird diesem Uebel mit der Zeit mehr Einhalt thun können, als Verordnungen, Aufsicht und Strafen.

Guggenbühler durchgeht die Mittel, die Mohr gegen die natürliche sowohl, als erkünstelte Theurung vorschlagt. Den erstern (be-

treffend die natürliche Theurung) giebt er seinen unbedingten Beifall; die andern aber (gegen die Wuchertheurung) müßten, glaubt er, mit Behutsamkeit angewandt werden, um der bürgerlichen Freiheit nicht zu nahe zu treten. Ein freier Bürger habe das Recht auf sein Eigenthum; wollte man ihn in Ausübung desselben zu sehr einschränken, wollte man dem freien Kauf und Verkauf zu lästige Schranken setzen, so würde dieser Zwang dem freien Bürger zu gerechten Klagen Anlaß geben.

Mohr (nachdem er angemerkt, daß jeder Bürger nur in soweit seine Rechte ausüben darf, als er die Rechte seiner Mitbürger dadurch verlezt) macht die Gesellschaft aufmerksam auf die furchtbare Schnelle, mit der im Kanton Luzern seit wenigen Wochen die Getreidepreise steigen. Am lezten Markttage sey der Mütt um 8 fl. gestiegen, so daß 4 Pf. Brod wirklich 9 1/6 Batzen zu stehen kommen. Er kennt die Ursachen dieses bedenklichen Uebels nicht alle, doch glaubt er, es rühre zum Theil daher, daß nicht nur die ausgehungerten (ehmaligen) Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern selbst die Kantone Zug, Zürich und Baden, seit dem der Paß gegen Schwaben geschlossen ist, sich aus dem Kanton Luzern mit Getreide versehen. Auch findet er, daß in der Gemeinde Luzern die Fleischtaxe unverhältnißmäßig hoch, in Hinsicht auf den Preis des Schlachtviehes, angesezt ist: man zahlt in Luzern das Rindfleisch 9 1/3 Kreuzer, da es auf der Landschaft 6 Kreuzer, und im Kanton Bern 5 Kreuzer kostet. Er schlägt der Gesellschaft vor, der Verwaltungskammer des Kantons Luzern geziemende Vorstellungen über diese zwei Punkte zu machen, und sie einzuladen, dieselben ihrer ernstlichen Aufmerksamkeit zu würdigen. Auch wünscht er, B. Schifmann, obwohl er nicht Mitglied der Gesellschaft sey, möchte ihr, als ein sachkundiger und rechtschaffener Mann, über die unverhältnißmäßige Fleischtaxe seine Meinung mittheilen.

Keller benutzt diesen Anlaß, der Gesellschaft die angenehme Anzeige zu machen, daß ein offizielles Schreiben von Bern eingetroffen, in dem die Regierung die Versicherung gebe, sie stehe wirklich in Unterhandlung für einen Getreidekauf mit der fränkischen Republik. Auch habe die Verwaltungskammer zu Luzern an alle Munizipalitäten des Kantons geschrieben, um von ihnen ihre respektive Fleischtaxe, und zugleich Vorschläge zu vernehmen, wie die Fleischpreise in der Gemeinde Luzern könnten herabgesezt werden. Uebrigens stimmt er zur angetragenen Adresse an die Verwaltungskammer, und ladet (als Präsident der Gesellschaft) den B. Schifmann ein, Mohr's Wunsch zu entsprechen.

B. Schifmann sagt, es komme ihm nicht zu, ein Urtheil über die Fleischtaxe zu geben, wohl aber glaube er, der Gesellschaft bemerken zu müssen, daß die augenblikliche Wohlfeilheit des Fleisches auf dem Lande daher komme, daß beinahe jeder, der Vieh habe, es aus Mangel an Futter oder aus Furcht schlachte; und wenn die Regierung hierin nicht schnelle und bestimmte Maaßnahmen treffe, so werde im nächsten Frühjahr ein unglaublicher Mangel an Hornvieh die Schweiz drücken.

Guggenbühler ist derselben Meinung, und warnt vor dem zu wohlfeilen Fleisch, denn es werde oft ungesundes Vieh geschlachtet und zum Kauf angeboten; nichtsdestoweniger stimmt er zur Adresse an die Verwaltungskammer, die auch von der Gesellschaft einmüthig beschlossen wird.

Für die nächste Sitzung wird folgende Frage festgesezt: „Durch welche Mittel können die Sitzungen der litterarischen Gesellschaft stets anziehender für ihre Mitglieder gemacht werden?"

Inländische Nachrichten.

Glarus, den 31. Okt. Bürger Regierungsstatthalter! Heute Morgens 5 Uhr sind die Truppen, so in Elm standen, aufgebrochen, und haben durch das berühmte Martinsloch den Weg nach Flimbs genommen, wo sich eine zweite Colonne mit ihnen vereinigte. Ich hoffe Ihnen mit meinem nächsten Schreiben die Nachricht eines neuen Sieges geben zu können.

Gruß und Freundschaft!

Heer.

Der Statthalter des Kantons Linth meldet dem Statthalter von Bern unterm 1. November, daß die fränk. Colonne, die laut dem Brief vom 31. Okt. gegen Flimbs aufgebrochen war, sich von Reichenau in Bündten bemächtigt hat.